



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

FMA-Praxisdialog 2019

Investment Firms Review - Kurzüberblick

Mag. Richard Wagner, MLS, CPM
Wien, 05.06.2019



■ Einleitung und Überblick

■ Kategorisierung der Wertpapierfirmen
und K-Faktoren

■ Die wichtigsten Regelungsinhalte

■ Praktische Relevanz aus österreichischer Sicht

■ Stand der Dinge und Ausblick

PROBLEME DES AKTUELLEN PRUDENTIELLEN RECHTSRAHMENS FÜR WERTPAPIERFIRMEN

- Der derzeitige Aufsichtsrahmen stellt eher auf Kreditinstitute und deren spezifische Risiken ab als auf Wertpapierfirmen. Dies führt zu erheblicher regulatorischer Komplexität.
- Wertpapierfirmen stehen im Wettbewerb zu Kreditinstituten, die diese Art von Dienstleistungen im Rahmen ihrer Konzession anbieten können.
- Mangelnde Abstimmung des Aufsichtsrahmens auf Art und Größe der Wertpapierfirmen
 - Systemrelevante Wertpapierfirmen vs. nicht systemrelevante Wertpapierfirmen
 - Umgekehrt werden von Wertpapierfirmen ausgehende Risiken von CRR/CRD IV nicht zielgerichtet erfasst (mangelnde Risikosensitivität)

HINTERGRUND UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- Aktuell gelten für Wertpapierfirmen CRR¹/CRD IV² und MiFiD II³
- EU-Mandat: Art 493 Abs 2, 495 Abs 2, 508 Abs 3 CRR
- Meilensteine:
 - Dezember 2014: Call for Advice durch die Europäische Kommission an EBA/ESMA
 - Dezember 2015: EBA/ESMA Report on Investment Firms
 - Juni 2016: Second Call for Advice durch die Europäische Kommission an EBA
 - November 2016: Discussion Paper EBA
 - September 2017: EBA Opinion and supporting Annex
 - Dezember 2017: Vorschläge für zwei neue Regelungswerke – Verordnung (IFR)⁴ und Richtlinie (IFD)⁵
 - März 2019: politische Einigung mit dem EP

1) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

2) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

3) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

4) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 1093/2010.

5) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU.

EINLEITUNG UND ÜBERBLICK III

ZIELSETZUNGEN DER NEUEN REGELUNGEN

- Schaffung von geeigneteren und risikosensitiveren Eigenmittelanforderungen für Wertpapierfirmen
- Schaffung von mehr Proportionalität und Voraussetzungen für ein Level Playing Field durch einheitlichere Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung eines strafferen regulatorischen Instrumentariums, das eine wirksame Aufsicht ermöglicht
- Vertiefung und stärkere Integration der Kapitalmärkte → Kapitalmarktunion
- REFIT-Vorhaben der Europäischen Kommission

KLASSEN

Klasse 1 und Klasse 1 Minus (CRR/CRDIV)

- Klasse 1: Betreiben von Eigenhandel (MiFiD-Dienstleistung 3) oder Platzierung von Emissionen (MiFiD-Dienstleistung 6) sowie Überschreitung der quantitativen Schwelle iHv EUR 30 Mrd. an globalen Assets. Eingliederung in den KI-Begriff der CRR/CRD IV und Aufsicht durch die EZB (Anwendung der SSM-VO)
- Klasse 1 Minus: Betreiben von Eigenhandel (MiFiD-Dienstleistung 3) oder Platzierung von Emissionen (MiFiD-Dienstleistung 6) sowie Assets zwischen EUR 15 Mrd. und 30 Mrd. Weiterbestand der Qualifikation als Wertpapierfirma, aber Anwendung von CRR/CRD IV; Assets zwischen EUR 5 Mrd. und 15 Mrd.: Weiterbestand der Qualifikation als Wertpapierfirma und Ermessensspielraum der zuständigen Behörde hinsichtlich Anwendung CRR/CRD IV und Aufsicht durch die nationale Behörde

Klasse 2 (IFR und IFD)

- Kapitalanforderung gemäß „**K-Faktoren-Regime**“ bzw. permanente Mindestkapitalanforderung (=Anfangskapital) bzw. Anforderung für die fixen Gemeinkosten (der höchste errechnete Wert ist maßgeblich)
- Aufsicht durch die nationale Behörde

Klasse 3 (IFR und IFD „light“)

- Kleine und nicht verbundene Wertpapierfirmen, die die Schwellen für die Einordnung in Klasse 2 nicht überschreiten
- Kapitalanforderung entweder permanente Mindestkapitalanforderung (=Anfangskapital) bzw. Anforderung für die fixen Gemeinkosten (der höhere Wert ist maßgeblich)
- Aufsicht durch die nationale Behörde

KATEGORISIERUNG DER WERTPAPIERFIRMEN UND K-FAKTOREN II



- **Trading Counterparty Default (K-TCD)**
– Gegenparteirisiko bei Handel im eigenen Namen
- **Daily Trading Flow (K-DTF)**
– Risiko von Schäden aus Orders, die im eigenen Namen ausgeführt werden
- **Concentration Risk (K-CON)**
– Nur anwendbar auf Handelsbuchpositionen



- **Assets Under Management (K-AUM)**
– Risiko aus Grenzverletzungen in Bezug auf Veranlagungsrichtlinien
- **Client Money Held (K-CMH)**
– Risiko aus dem Halten von Kundengeldern
- **Assets Safeguarded and Administered (K-ASA)**
– Risiko aus Depotgeschäft
- **Client Orders Handled (K-COH)**
– Risiko von Schäden aus Orders, die im Namen des Kunden ausgeführt werden

- **Net Position Risk (K-NPR)**
– Nur anwendbar auf Handelsbuchpositionen
- **Clearing Margin Given (K-CMG)**
– Risiko aus Clearinggeschäften

KATEGORISIERUNG DER WERTPAPIERFIRMEN UND K-FAKTOREN II



- **Assets Under Management (K-AUM)** – Risiko aus Grenzverletzungen in Bezug auf Veranlagungsrichtlinien
- „NEU“: **Bilanzsumme** > EUR 100 Mio.
- „NEU“: **Umsatzerlöse** > EUR 30 Mio.
- **Client Orders Handled (K-COH)** – Risiko von Schäden aus Orders, die im Namen des Kunden ausgeführt werden

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGSIHALTE I

1. INVESTMENT FIRMS REGULATION (GILT UNMITTELBAR IN JEDEM MITGLIEDSTAAT)

- gemäß „K-Faktoren-Regime“ bzw. permanente Mindestkapitalanforderung (=Anfangskapital) bzw. Anforderung für die fixen Gemeinkosten (der höchste errechnete Wert ist maßgeblich) für Klasse 2 Wertpapierfirmen
- Kapitalanforderung entweder permanente Mindestkapitalanforderung (=Anfangskapital) bzw. Anforderung für die fixen Gemeinkosten (der höhere Wert ist maßgeblich) für Klasse 3 Wertpapierfirmen
- grundsätzlich Geltung für Klasse 2
Offenlegung Risikopolitik,
Unternehmensführung, Eigenmittel,
Kapitalanforderungen, Vergütungspolitik



- Reporting von Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, Kapitalanforderungen, Konzentrationsrisiko, Liquiditätsanforderungen – grundsätzlich Geltung für Klasse 2 und Klasse 3 Wertpapierfirmen
- Änderungen von MiFIR¹:
 - Reportingpflichten und Informationsaustausch zwischen ESMA und den NCAs
 - Ausweitung der Befugnisse von ESMA

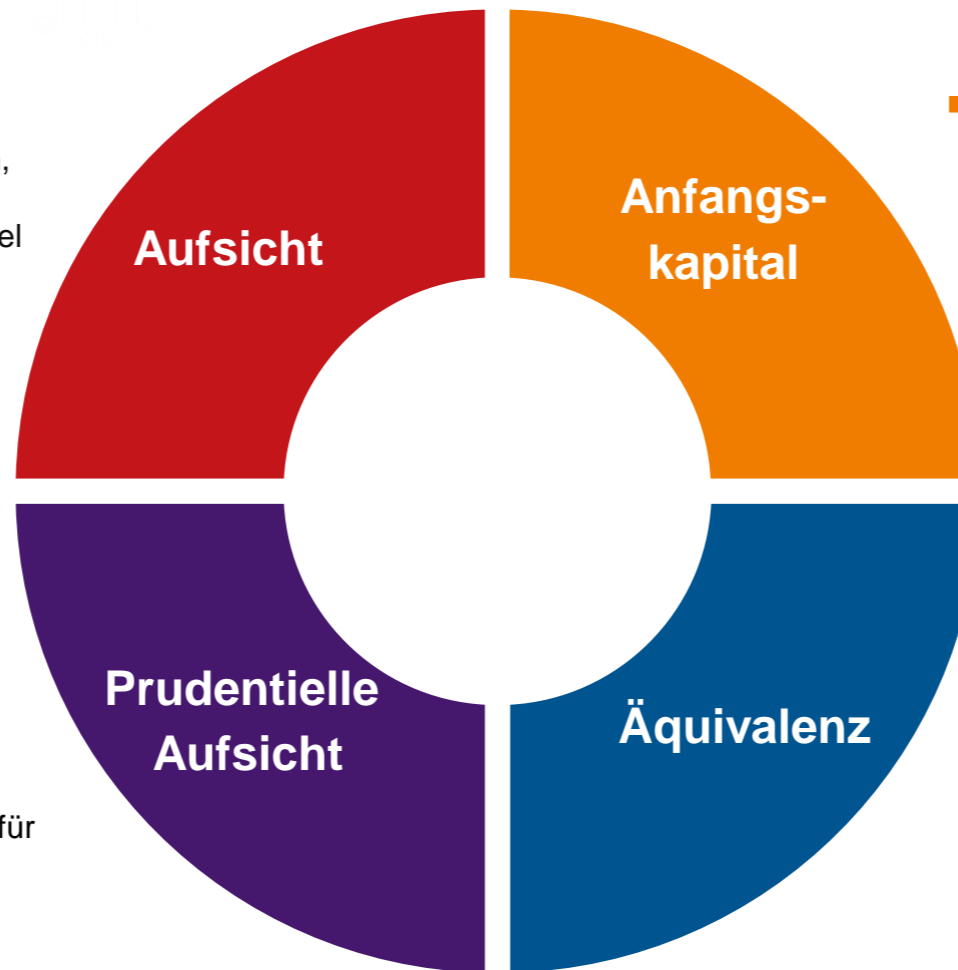
1) Verordnung EU Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGSIHINHALTE II

2. INVESTMENT FIRMS DIRECTIVE (IST IN NATIONALES RECHT UMZUSETZEN)

Benennung und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Aufsichtsmaßnahmen, Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Ermittlungsbefugnisse und Rechtsmittel

- ICAAP und SREP (verpflichtend für Klasse 2 Wertpapierfirmen, möglich für Klasse 3 Wertpapierfirmen über Entscheidung der zuständigen Behörde)
- Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung (nur für Klasse 2 Wertpapierfirmen)



- Anfangskapital – basierend auf den MiFiD-Dienstleistungen
 - (1), (2), (4), (5) und (7) wird zu EUR 75.000,00
 - (8) und (9) wird zu EUR 150.000,00
 - (3) und (6) wird zu EUR 750.000,00
 - Größte Änderung: Anfangskapital für MTF/OTF nur mehr EUR 150.000,00 (statt EUR 730.000,00 aktuell)

- Änderungen von MiFiD II:
 - Informationspflichten bei Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten, die von Drittlandfirmen im Rahmen von Zweigniederlassungen in der EU erbracht werden

- Voraussichtlich nahezu ausschließliche Einordnung der österreichischen Wertpapierfirmen in die Klasse 3
- Anfangskapital EUR 75.000,00 (aktuell EUR 50.000,00)
- Kapitalanforderung: entweder permanente Mindestkapitalanforderung (=Anfangskapital) oder Anforderung für die fixen Gemeinkosten (der höhere Wert ist maßgeblich)
- Grundsätzlich müssen die K-Faktoren von Klasse 3 Wertpapierfirmen jederzeit überwacht werden, um allfällige Überschreitungen feststellen zu können
- Liquidität: Grundsätzlich Verpflichtung zur Einhaltung der Liquiditätsbestimmungen, aber Ausnahme durch die zuständige Behörde möglich
- Reporting und Offenlegung:
 - keine Offenlegungspflichten für Klasse 3 Wertpapierfirmen
 - Grundsätzlich vierteljährliches Reporting von diversen Angaben für Klasse 3 Wertpapierfirmen, aber Möglichkeit der Reduktion der Meldefrequenz bis mindestens jährlich
- ICAAP und SREP: Ausnahmeregelung für Klasse 3 Wertpapierfirmen, jedoch Möglichkeit der Anwendung über Entscheidung der zuständigen Behörde
- Regelungen betreffend interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung nur für Klasse 2 Wertpapierfirmen, sodass hinsichtlich dieser Bereiche für Klasse 3 Wertpapierfirmen weiterhin die Vorschriften aus MiFiD II gelten
- Zusammenspiel von IFR/IFD und MiFiD II als Herausforderung für Wertpapierfirmen

STAND DER DINGE UND AUSBLICK

- 11 RAG-Sitzungen im Jahr 2018 (davon 5 unter BG Ratsvorsitz und 6 unter AT Ratsvorsitz)
- VO ist 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens anzuwenden
- Erstellung von 30 (!) technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards
- RL ist in nationales Recht umzusetzen (bis spätestens 18 Monate nach dem Inkrafttreten der RL (= am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU)
- Übergangsfristen von 5 Jahren (für AT Wertpapierfirmen gilt: Begrenzung des Anfangskapitals auf EUR 50.000 + jährliche Erhöhung um EUR 5.000,00)

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz